

6 Erwerbstätigkeit

6.0 Vorbemerkung

Die Angaben über die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben stammen aus verschiedenen Quellen. Das reichhaltigste Material fällt in etwa zehnjährigen Abständen (zuletzt 1961 und 1970) aus den Volks- und Berufszählungen an, die als Totalzählungen u. a. einen Nachweis der Erwerbstätigen in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung ermöglichen. Aktuelle Zahlen über die Erwerbstätigkeit vermittelt die jährliche Mikrozensushebung (Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens mit einem Auswahlatz von 1%).

Im Gegensatz zu der Befragung von Personen in den Erwerbstätigkeitsstatistiken basieren die Statistiken der Beschäftigten auf der Auswertung von Betriebsmeldungen. Die Arbeitsstättenzählung als Rahmencählung findet ungefähr alle zehn Jahre statt; Angaben über Beschäftigte (Beschäftigungsfälle) aus verschiedenen Bereichszählungen sowie aus Statistiken mit kurzfristigerer Periodizität werden im Statistischen Jahrbuch getrennt nach Wirtschaftsbereichen nachgewiesen. Eine Sonderstellung nimmt die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf der Grundlage des integrierten Meldeverfahrens zur Sozialversicherung (Beschäftigtenstatistik, siehe Tabellen 6.8 bis 6.10) ein, welche die von den Betrieben ausgehenden Meldungen personenbezogen zusammenführt und damit Auswertungen für Personen und Beschäftigungsfälle ermöglicht.

Die Ergebnisse der Volkszählung, des Mikrozensus, der Bereichszählungen und der Beschäftigtenstatistik werden auch für ergänzende Schätzungen der Erwerbstätigen (Jahres- und Vierteljahresdurchschnitte; siehe Tabelle 6.4) herangezogen.

Die Arbeitsmarktstatistiken (siehe Tabellen 6.11 und 6.12) werden von der Arbeitsverwaltung bearbeitet und beruhen auf Auszählungen der Arbeitsämter.

Beteiligung am Erwerbsleben (Erwerbskonzept): In der Gliederung nach der Beteiligung am Erwerbsleben wird zwischen Erwerbspersonen und Nichterwerbspersonen unterschieden.

Erwerbspersonen sind alle Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet (Inländerkonzept), die eine unmittelbar und mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen (Selbständige, Mithelfende Familienangehörige, Abhängige), unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen tatsächlich geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit.

Nichterwerbspersonen sind alle Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen.

Die Erwerbspersonen setzen sich zusammen aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen. Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten und Mithelfende Familienangehörige) oder selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Erwerbslose sind Personen ohne Arbeitsverhältnis, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie beim Arbeitsamt als Arbeitslose (s. u.) gemeldet sind. Insofern ist der Begriff der Erwerbslosen umfassender als der Begriff der Arbeitslosen. Andererseits zählen Arbeitslose, die vorübergehend geringfügige Tätigkeiten ausüben, nicht zu den Erwerbslosen, sondern zu den Erwerbstätigen.

Nach der **Stellung im Beruf** ergibt sich die Unterscheidung der Erwerbstätigen nach Selbständigen, Mithelfenden Familienangehörigen und Abhängigen.

Selbständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten (einschl. selbständige Handwerker) sowie alle freiberuflich Tätigen, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbständiger geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne daß für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Abhängige: Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.

Beamte: Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst), Richter und Soldaten, ferner Geistliche der zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen und der Römisch-Katholischen Kirche.

Angestellte: Alle nichtbeamteten Gehaltsempfänger. Für die Zuordnung ist grundsätzlich die Stellung im Betrieb und nicht die Art des Versicherungsverhältnisses bzw. die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung für Angestellte entscheidend. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer sind.

Arbeiter: Alle Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode und der Qualifikation, ferner Heimarbeiter und Hausgehilfinnen.

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen: Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschl. Anlernlinge, Praktikanten und Volontäre). Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf ein. Die Auszubildenden sind, sofern nicht gesondert nachgewiesen, in den Zahlen der Angestellten bzw. Arbeiter enthalten.

Überwiegender Lebensunterhalt (Unterhaltskonzept): Die Zuordnung erfolgt hier nach der Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts. Unterhaltsquellen sind: Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Rente u. dgl. (neben Einkommen aus öffentlichen Sozialleistungen auch solche aus Pensionen oder Erträge aus Vermögen u. ä.), Angehörige (Unterhalt durch Eltern, Ehepartner, Kinder oder andere Familienangehörige).

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer: Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, die in der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung und / oder Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind oder für die Beitragsteile zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Kurzarbeiter: Erwerbstätige, die im Abrechnungszeitraum, in den der Stichtag fällt, Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatten. Ein Anspruch besteht, wenn in einem Betrieb ein unvermeidbarer, vorübergehender Arbeitsausfall eintritt und dieser Arbeitsausfall beim Arbeitsamt angezeigt wurde. Wegen der Anspruchsvoraussetzungen siehe §§ 63 ff. Arbeitsförderungsgesetz.

Arbeitslose bzw. offene Stellen: Personen ohne (dauerhaftes) Arbeitsverhältnis, die als Arbeitssuchende beim Arbeitsamt registriert sind, bzw. zu besetzende Arbeitsplätze, die die Arbeitgeber dem Arbeitsamt gemeldet haben.

Die Berichterstattung über **Streiks und Aussperrungen** erstreckt sich auf alle Arbeitskämpfe, an denen mindestens zehn Arbeitnehmer beteiligt waren, die mindestens einen Tag dauerten oder insgesamt einen Verlust von mehr als einhundert Arbeitstagen verursachten.